Italienische Botschaft Berlin
Konsularkanzlei

Bestimmung des Familiennamens von Neugeborenen

Mit Urteil Nr. 131 vom 27.04.2022 hat das Verfassungsgericht entschieden, dass sich der Familienname des Kindes „aus den Familiennamen der Eltern zusammensetzen muss“, und zwar in der von diesen festgelegten Reihenfolge (ohne Bindestrich). Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Eltern im gegenseitigen Einvernehmen dem Kind nur den Nachnamen eines der beiden Elternteile zuweisen.

Diese ab dem 2. Juni 2022 geltenden Bestimmungen beziehen sich auf den Moment der BESTIMMUNG des Familiennamens des Kindes, d. h. auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Geburtsurkunde.

Falls die ausländische Geburtsurkunde bereits ausgestellt ist und der Familienname des Kindes den örtlichen Vorschriften entsprechend bereits zugewiesen wurde, muss die Nachbeurkundung der Geburtsurkunde in Italien unter Bezugnahme auf die dem Kind zugewiesenen Personalien wie in der Urkunde selbst angegeben erfolgen.

Willenserklärung

Zur ordnungsgemäßen Ausstellung der Geburtsurkunde **müssen beide italienischen Elternteile bei der Anmeldung der Geburt direkt gegenüber dem deutschen Standesbeamten erklären, dass sie dem Kind den Familiennamen der Mutter zusätzlich zu dem des Vaters zuweisen möchten.**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Abteilung für standesamtliche Angelegenheiten der Konsularkanzlei unter folgender Adresse: consolare.berlino@esteri.it.

Stand: 09.11.2026